

Allgemeine PPWR-Stellungnahme von PE-PACKAGING zur Rolle als Erzeuger

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Unternehmen	PE-PACKAGING
Dokumententyp	Allgemeine Kundenstellungnahme
Stand	Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle — Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) — nehmen wir nachfolgend allgemein Stellung zur Rolle von PE-PACKAGING bei der Lieferung von Ladungsträgern, Transportverpackungen und Verpackungslösungen.

PE-PACKAGING entwickelt, konstruiert, spezifiziert, beschafft und liefert kundenspezifische Ladungsträger, Transportverpackungen und Verpackungskomponenten, insbesondere für industrielle Anwendungen und die Automobilindustrie.

Für die von PE-PACKAGING entwickelten, spezifizierten, hergestellten beziehungsweise hergestellten und im eigenen Namen bereitgestellten Verpackungen sieht sich PE-PACKAGING grundsätzlich in der Rolle des **Erzeugers im Sinne der PPWR**.

Diese Erzeugerrolle ist für PE-PACKAGING der maßgebliche Ausgangspunkt bei der Umsetzung der PPWR-Anforderungen. Sie bezieht sich auf die technische PPWR-Konformität der von PE-PACKAGING gelieferten Verpackungen.

Als Erzeuger übernimmt PE-PACKAGING im Rahmen der jeweils konkreten Liefer- und Projektkonstellation insbesondere die Verantwortung dafür, dass die von uns gelieferten Verpackungen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren PPWR-Anforderungen bewertet, dokumentiert und gekennzeichnet werden.

Erzeugerplichten nach unserem Verständnis

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Pflichten, jeweils soweit diese auf den konkreten Verpackungstyp anwendbar sind und zum jeweiligen Zeitpunkt bereits gelten:

- PE-PACKAGING prüft die technische PPWR-Konformität der von uns als Erzeuger bereitgestellten Verpackungen.
- PE-PACKAGING berücksichtigt bei der Entwicklung und Auslegung der Verpackung die Anforderungen an Verpackungsminimierung, Abfallvermeidung, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit, Materialeinsatz, Rezyklatanteile und Stoffbeschränkungen, soweit diese Anforderungen auf den jeweiligen Verpackungstyp anwendbar sind.
- PE-PACKAGING stellt die für die Bewertung der PPWR-Konformität erforderlichen technischen Informationen zur Verfügung, insbesondere zu Aufbau, Material, Ausführung, Komponenten, Spezifikationen, technischen Merkmalen und relevanten Nachweisen der Verpackung.
- PE-PACKAGING erstellt beziehungsweise stellt die erforderliche technische Dokumentation bereit, soweit diese für die von uns gelieferte Verpackung relevant ist.
- PE-PACKAGING führt die erforderliche Konformitätsbewertung durch beziehungsweise lässt diese durchführen, soweit dies nach der PPWR für die jeweilige Verpackung erforderlich ist.

- PE-PACKAGING erstellt beziehungsweise stellt die erforderliche Konformitätserklärung für die von uns als Erzeuger bereitgestellten Verpackungen zur Verfügung, soweit diese nach der PPWR erforderlich ist.
- PE-PACKAGING sorgt für die erforderliche Erzeugerkennzeichnung der Verpackung, soweit diese nach der PPWR erforderlich und technisch sinnvoll umsetzbar ist. Dies kann insbesondere Angaben zu PE-PACKAGING als Erzeuger, eine postalische Anschrift, eine elektronische Kontaktmöglichkeit sowie ein geeignetes Identifikationsmerkmal der Verpackung, etwa Typen-, Chargen-, Seriennummer oder ein vergleichbares internes Identifikationskennzeichen, umfassen.

Eine Kennzeichnung über QR-Code halten wir grundsätzlich für sinnvoll, soweit die erforderlichen Informationen dauerhaft zugänglich, eindeutig zuordenbar und technisch zuverlässig abrufbar sind. Die konkrete Umsetzung, insbesondere Inhalt, Datenstruktur, Platzierung, Mindestgröße, Lesbarkeit und Pflege der hinterlegten Informationen, ist projektbezogen festzulegen.

PE-PACKAGING hält die erforderlichen technischen Unterlagen und Konformitätserklärungen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen bereit und stellt diese auf berechtigte Anfrage zur Verfügung.

Sollten PE-PACKAGING konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine von uns als Erzeuger bereitgestellte Verpackung nicht den jeweils anwendbaren PPWR-Anforderungen entspricht, prüfen wir die erforderlichen Korrekturmaßnahmen und leiten diese im Rahmen unserer Verantwortung ein.

Die Bereitstellung von technischen Unterlagen, Konformitätserklärungen oder sonstigen Nachweisen erfolgt auf Grundlage der konkreten Verpackung, des jeweiligen Projektes und des freigegebenen Serienstandes. Eine abschließende Dokumentation kann daher regelmäßig erst nach technischer Klärung, Kundenfreigabe und Festlegung der Serienausführung erfolgen.

Diese allgemeine Stellungnahme ersetzt keine projektspezifische Konformitätserklärung und keine verpackungsspezifische technische Dokumentation. Projektbezogene Nachweise werden, soweit erforderlich, für die konkret gelieferte Verpackung bereitgestellt.

Abgrenzung zu weiteren PPWR-Rollen

Die Rolle von PE-PACKAGING als Erzeuger ist von anderen Rollen nach der PPWR abzugrenzen. Diese allgemeine Stellungnahme beinhaltet daher keine pauschale Übernahme von Pflichten als Importeur, Vertreiber oder Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung, soweit PE-PACKAGING diese Rolle im konkreten Einzelfall nach der PPWR nicht tatsächlich einnimmt.

Insbesondere die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung, etwa Registrierungs-, Melde-, Beteiligungs- oder Finanzierungspflichten in einzelnen EU-Mitgliedstaaten, sind gesondert von der technischen Erzeugerrolle zu betrachten. Diese Pflichten liegen bei demjenigen Unternehmen, das im jeweiligen Markt und in der jeweiligen Lieferkonstellation tatsächlich als Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung anzusehen ist.

Soweit der Kunde Verpackung, Material, Konstruktion, Spezifikation, Lieferkette, Bezugsquelle oder sonstige technische Vorgaben vollständig oder maßgeblich vorgibt oder selbst die technische Verantwortung für die Verpackung übernimmt, ist die konkrete Rollenverteilung projektbezogen zu prüfen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass PE-PACKAGING sich für die von PE-PACKAGING entwickelten, spezifizierten und im eigenen Namen bereitgestellten Verpackungen grundsätzlich als Erzeuger im Sinne der PPWR einordnet.

Kundenformblätter und Nachweise

Kundenspezifische Formblätter, Selbstauskünfte oder Compliance-Erklärungen können wir nur insoweit bestätigen, wie diese mit der tatsächlichen Rolle von PE-PACKAGING als Erzeuger, dem konkreten Verpackungsprojekt und den anwendbaren PPWR-Pflichten übereinstimmen. Pauschale Erklärungen,

die über unsere Erzeugerrolle hinausgehen oder zusätzliche Importeur-, Vertreiber- oder EPR-Herstellerpflichten begründen würden, können wir nicht allgemein abgeben.

Änderungen an Verpackungsdesign, Materialien, Spezifikationen oder sonstigen relevanten Merkmalen werden im Rahmen der jeweiligen vertraglichen und projektbezogenen Abstimmung berücksichtigt. Soweit solche Änderungen Auswirkungen auf die PPWR-Konformität haben können, werden diese im Rahmen unserer Erzeugerverantwortung geprüft.

Diese Stellungnahme dient der einheitlichen Information unserer Kunden zur grundsätzlichen PPWR-Rolle von PE-PACKAGING als Erzeuger. Sie gilt allgemein für von PE-PACKAGING entwickelte, spezifizierte und im eigenen Namen bereitgestellte Verpackungen, vorbehaltlich einer abweichenden projektbezogenen Rollenverteilung im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

PE-PACKAGING